

Anweisung an die Beamten in Vaduz, wie sie sich gegenüber den aufsässigen Pfarrern von Triesen und dem Bischof von Chur verhalten sollen. Konz. o. O., 1719 November 4, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwaltter und landschreyber. De dato 4. Novembris 1719.

[rechte Spalte]

Unß ist das von der gemeyn Trisen¹ an unß gestellte memoriale, darinnen sie ihren occasione novalium² erregten pflicht vergeßenen auffstand und ohngehorsam entschuldigen wolle, mitt eurem sub dato 2. Octobris erlassenen underthänigsten beybericht zu recht underthänigst vorgetragen worden, haben auch darauß des mehrern ersehen, welcher gestaltt sich die supplicanten auffzuewiklen und die grössiste schuld auff ihren ohnruhigen pfarrer zu werffen sich bemühen. Nun wollen wir zwar endlich wohl glauben, daß besagter friedhäßige pfarrer ein zimliches zue disem boßhaffter weyse wider unsere landesfürstliche verordnungen unternommenen außlauff contribuiert habe. Es ist aber anbey doch ofenbar und an dem tage, daß er die supplicanten, wann sie nicht selbst ihrer pflichten vergeßen hätten, zu disem auffruhrischen werck nicht hätte vermögen oder zwingen können, sie also mitthin sich ohnverantworttlich an uß versündigt und vergangen haben. Gleichwie wir nun dieses in allen göttlich und weltlichen rechtten ohnverantworttliche unternemen, zue verhütung aller bösen consequenz nicht gar ohngeandtet, hingehen lassen können, auch allein noch weegen des pfarrers auff eine antwortt von Chur³ wartten, umb sodann, wann wir denen auffwiklern nicht gewachsen seyn sollten, auchvermittelst allerhöchster kayserlicher assistenz disen unß angelegten schimpf und bezeugten rebellischen ohngehorsamb exemplarisch zu bestraffen, und zu solchem ende gegen dem frühjahr eine inquisitions commission in alldortigem [2] ortt einrüken zu lassen, also habt ihr ihnen auch diese unsere resolution gehörig zu eröffnen, auch ihr an unß übersendetes memoriale denenselben wider zurück zu geben und zu bedeuten, daß, wann sie ihren fehler gebührend erkennen, die rädlinführer und auffwikler nahmhaft machen, auch in wie weit der pfarrer mitt seinen auffruhrischen predigen und andern gesprächen sie verlaittet, guhtwillig gestehen, und sich in dem übrigen unserer landesfürstlichen gnaden underwerffen. Auch dero wegen ein neues von denen, welche an der auffuhr keinen theyl haben wollen und erscribenes underthänigstes memoriale an unß einsenden würden. Wir sodann gnaden vor recht ergehen und nicht nach der schärffe mitt ihnen procediren, sondern ein millttfürstliches einsehen haben würden. Wornach sie sich dann in zeytten zu richten und die ohnschuldige, oder auch von andern verführte sich von denen radlinsführern zu separiren und unsere gnade, mitt welcher wir euch wohlgewogen verbleyben, in zeytten zu ergreyffen wißen werden.

¹ Triesen, Gem. (FL).

² Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

³ Bistum Chur, Graubünden (CH).